

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Verkündet am
22. März 2012

Az: B 8 SO 9/12 R und B 8 SO 24/10 R

L 2 SO 2940/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 1 SO 3930/07 (SG Karlsruhe)

Stadt Karlsruhe, Sozial- und Jugendbehörde,
Kaiserallee 4, 76133 Karlsruhe,

Klägerin und Widerbeklagte,

g e g e n

.....,

Beklagte und Widerklägerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 22. März 2012 durch den Vorsitzenden Richter **E i c h e r**, die Richter **C o s e r i u** und **O t h m e r** sowie die ehrenamtlichen Richter **D r. W i e n a n d** und **G r a f f e** beschlossen:

1. Das Verfahren über die von der Beklagten erhobene Widerklage wird abgetrennt.
2. Der für die Widerklage beschrittene Sozialrechtsweg ist unzulässig. Dieser Rechtsstreit wird an das Landgericht Karlsruhe verwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die 1955 geborene Widerklägerin bezog vom Oktober 1995 bis Dezember 2004 mit einer Unterbrechung im Jahr 1996 für sich und ihre Töchter Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz. Die Leistung wurde (nur) als Darlehen (*Vertrag vom 6.5.1997; mehrere Bewilligungsbescheide*) erbracht, weil der hälftige Erlös (220 000 DM) aus dem Verkauf eines im gemeinsamen Eigentum der Widerklägerin und ihres Ehemanns stehenden Hausgrundstücks treuhänderisch auf einem Notaranderkonto hinterlegt worden war. Zur Sicherung der Darlehensforderung trat die Widerklägerin "den hinterlegten Betrag" in Höhe der geleisteten Sozialhilfeaufwendungen an die Widerbeklagte ab. Da im Kaufvertrag über das Hausgrundstück der beurkundende Notar unwiderruflich angewiesen worden war, den hinterlegten Betrag nur nach übereinstimmender Weisung der Eheleute oder aufgrund Vorlage einer gerichtlichen Entscheidung auszusahlen, forderte die Widerbeklagte die Widerklägerin und ihren Ehemann zunächst erfolglos auf, die Zustimmung zur Auszahlung des Betrags gegenüber dem Notar zu erteilen.
- 2 Während des folgenden - auf Erteilung der Zustimmung gerichteten - Klageverfahrens, gab der Ehemann der Widerklägerin dem beurkundenden Notar gegenüber die Erklärung ab, dass dieser den hinterlegten (Rest-)Betrag an die Widerbeklagte auszahlen könne (*Schreiben vom 29.8.2007*). Der Notar zahlte im Hinblick auf die Erklärung des Ehemannes in der Folgezeit einen hinterlegten Betrag von 9283,53 Euro an die Klägerin aus.
- 3 Die von der Widerbeklagten mit dem Ziel fortgeführte Klage, die Widerklägerin zu verurteilen, die bereits erfolgte Auszahlung zu genehmigen, hatte Erfolg (*Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 16.5.2008*). Im anschließenden Berufungsverfahren beantragte die Widerklägerin neben der Klageabweisung, die Widerbeklagte zur Zahlung des an sie ausgezahlten Betrags nebst Zinsen zu verurteilen. Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat die Berufung der Widerklägerin hinsichtlich der Verurteilung zur Erteilung der Genehmigung zurückgewiesen, über die Widerklage jedoch nicht entschieden (*Beschluss des LSG vom 15.4.2009*). Im Revisionsverfahren hat die Widerklägerin ua gerügt, das LSG habe die Widerklage "unter den Tisch fallen lassen" und erneut beantragt, die Widerbeklagte zur Zahlung von 9283,53 Euro nebst Zinsen zu verurteilen.

II

- 4 Für die von der Widerklägerin erhobene Widerklage auf Zahlung von 9283,53 Euro nebst Zinsen ist der Zivilrechtsweg gegeben. Der Rechtsstreit war insoweit nach Abtrennung des Verfahrens mangels rechtlichen Zusammenhangs der Widerklage mit der Klage (§ 202 Sozialgerichtsgesetz



<SGG> iVm § 145 Abs 2 Zivilprozessordnung <ZPO>) an das zuständige Landgericht Karlsruhe (§§ 71 Abs 1, 23 Nr 1 Gerichtsverfassungsgesetz <GVG> iVm § 17 ZPO) zu verweisen.

- 5 Ist der beschrittene Rechtsweg unzulässig, spricht das Gericht dies nach § 17a Abs 2 Satz 1 GVG nach Anhörung der Beteiligten (Parteien) von Amts wegen aus und verweist den Rechtsstreit zugleich an das zuständige Gericht des zulässigen Rechtswegs. Nach § 13 GVG gehören vor die ordentlichen Gerichte ua die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für die nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder aufgrund von Vorschriften des Bundesrechts besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind. Ob eine Streitigkeit öffentlich-rechtlicher oder bürgerlichrechtlicher Natur ist, richtet sich, wenn - wie hier - eine ausdrückliche Rechtswegzuweisung des Gesetzgebers fehlt, nach der Natur des Rechtsverhältnisses, aus dem der Klageanspruch hergeleitet wird (*vgl nur: BSG SozR 4-1720 § 17a Nr 3 RdNr 9 mwN; BGHZ 103, 255, 256 ff mwN*). Die Abgrenzung ist dabei von der Sache her zu treffen; Ausgangspunkt für die Prüfung muss die Frage sein, welcher Art das Klagebegehren nach dem zugrundeliegenden Sachverhalt für die aus ihm hergeleitete Rechtsfolge ist und ob dieser von Rechtssätzen des Zivil- oder des öffentlichen Rechts geprägt ist. Von einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis ist insbesondere auszugehen, wenn ein Träger öffentlicher Gewalt aufgrund eines ihm eingeräumten oder auferlegten Sonderrechts handelt (*Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes, BGHZ 108, 284, 287 = SozR 1500 § 51 Nr 53 S 108; BSGE 65, 133, 135 f = SozR 2100 § 76 Nr 2 S 7*). Maßgebend für den Rechtsweg ist dabei die Rechtsnatur des erhobenen Anspruchs, wie sie sich aus dem tatsächlichen Vorbringen der Beteiligten ergibt (*vgl BGHZ 72, 56, 57 mwN*).
- 6 Die Widerklägerin trägt mit ihrer Widerklage vor, der beim Notar hinterlegte Betrag sei zu Unrecht an die Widerbeklagte auszahlt worden, weil sie der Verfügung durch den Notar weder zugestimmt noch die spätere Auszahlung genehmigt habe. Damit macht sie einen zivilrechtlichen Anspruch geltend, für den der ordentliche Rechtsweg gegeben ist. Sie beansprucht das an die Widerbeklagte ausgezahlte Geld für sich, weil nicht diese, sondern sie selbst die Empfangsberechtigte sei. Entscheidend für die Rechtsnatur dieses Anspruchs ist, ob die Zahlung selbst auf privatem oder öffentlichem Recht beruht. Denn wenn das Leistungsverhältnis (Grundverhältnis) als privatrechtlich zu qualifizieren ist, muss das Rückabwicklungsverhältnis rechtlich ebenso beurteilt werden, und für daraus abgeleitete Ansprüche sind die ordentlichen Gerichte zuständig (*BSG SozR 1200 § 51 Nr 13 S 33; BGH, Urteil vom 1.12.1983 - III ZR 149/82 -, NJW 1984, 982 f*).
- 7 So liegt der Fall hier. Der der Widerklägerin ursprünglich gegen den Notar aus dem Treuhandverhältnis zustehende Anspruch auf Auszahlung des hinterlegten Betrags ist zivilrechtlicher Natur. Seine Rechtsnatur ändert er auch nicht dadurch, dass der Anspruch auf die Widerbeklagte übertragen wurde. Werden - resultierend aus diesem Grundverhältnis - (bereicherungsrechtliche) Rückabwicklungsansprüche - wie vorliegend - im Hinblick auf die (behauptete) Verfügung eines Nichtberechtigten geltend gemacht, sind auch diese zivilrechtlicher Natur (*vgl BGH, Urteil*



vom 10.2.1993 - XII ZR 239/91 -, MDR 1993, 468 f). Sie sind Ansprüche, mit denen ein vermeintlicher Leistungsanspruch gleichsam umgekehrt wird; sie teilen die Rechtsqualität des Anspruchs, den sie umkehren (*BVerwG, Urteil vom 1.2.1980 - IV C 40.77 -, NJW 1980, 2538 ff*). Ein Rückforderungsanspruch ist deshalb im selben Rechtsweg zu verfolgen wie der Leistungsanspruch, dessen "Kehrseite" er bildet (*BGHZ 71, 180, 182 mwN*). Insoweit kommt ein solcher nach § 816 Abs 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Betracht.

- 8 Dass der Anspruch nach § 816 Abs 2 BGB im Rahmen einer Widerklage vor dem Bundes- bzw Landessozialgericht geltend gemacht wurde, rechtfertigt keine andere Entscheidung. Eine Widerklage (§ 100 SGG) gibt dem Beklagten die Möglichkeit, einen Gegenanspruch gegen den Kläger im selben Verfahren geltend zu machen. Sie setzt neben einem (ggf nur wirtschaftlichen) Zusammenhang voraus, dass eine Klage erhoben worden ist, und ist ihrerseits eine echte Klage, mit der ein selbständiger prozessualer Anspruch geltend gemacht wird, nicht aber ein Abwehrmittel gegen die Klage (*Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 100 RdNr 1 f*). Die Widerklage muss deshalb die allgemeinen Prozessvoraussetzungen erfüllen; insbesondere muss der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben sein (*BSGE 18, 293, 297*). Ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten für die Widerklage nicht gegeben, ist der Rechtsstreit dementsprechend nach § 17a Abs 2 GVG an das für den Rechtsweg zuständige Gericht zu verweisen.
- 9 § 17 Abs 2 Satz 1 GVG ist nichts anderes zu entnehmen. Danach entscheidet das Gericht des zulässigen Rechtsweges den Rechtsstreit unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten. Bei einer mit der Widerklage geltend gemachten rechtswegfremden Forderung handelt es sich nicht um einen "rechtlichen Gesichtspunkt" im Sinne des § 17 Abs 2 Satz 1 GVG, sondern um ein selbständiges Gegenrecht, das dem durch die Klage bestimmten Streitgegenstand einen weiteren selbständigen Gegenstand hinzufügt (*BFHE 198, 55 ff*). Hieran ändert nichts, dass zwischen der Klage und der Widerklage ein wirtschaftlicher Zusammenhang besteht. Insoweit geht es auch nicht um die Überprüfung der Leistungsgewährung durch Umwandlung des Darlehens in Zuschussleistungen nach § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X); denn die Widerklägerin behauptet nur, es bedeute (heute) für sie eine Härte, wenn der nunmehr ausgezahlte Betrag bei der Widerbeklagten verbleibe.
- 10 Schließlich ist der Senat an der Rechtswegverweisung nicht durch die Entscheidung des LSG gehindert. Nach § 17a Abs 5 GVG prüft das Gericht, das über ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung in der Hauptsache entscheidet, nicht, ob der beschrittene Rechtsweg zulässig ist. Eine solche Bindung besteht nach dieser Regelung aber nur, wenn über den geltend gemachten Anspruch eine Entscheidung ergangen ist, in der das LSG entweder ausdrücklich oder konkludent die Zulässigkeit des Rechtswegs bejaht hat (*vgl nur Lückemann in Zöller, ZPO, 29. Aufl 2012, § 17a GVG RdNr 5 mwN*). Eine solche Entscheidung hat das LSG aber nicht getroffen, was von der Widerklägerin im Rahmen des Revisionsverfahrens gerade gerügt wird. Auf die



Grundsätze des "Heraufholens von Prozessresten" kommt es wegen der erforderlichen Verweisung und der damit unzulässigen Urteilsergänzung (§ 140 SGG) nicht an.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)